

RICHTLINIEN FUER DEN SCHÜLERZUBRINGERDIENST

I. ALLGEMEINES

Der Staat hat einen Schülerzubringerdienst für den Transport der Schüler von den Gemeinden zu den vom Staat getragenen Schulen errichtet. Anspruch auf Benützung haben Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums, Realschüler, Oberschüler und Hilfsschüler, deren Wohnort mehr als 2 km von der Schule entfernt ist. Die Benützung des Schülerbusses ist kostenlos. Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist, sind von den Schülern und Postautohaltern nachfolgende Punkte zu beachten.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER SCHÜLER

1. Da nur Fahrten zum Besuch des obligatorischen Unterrichtes in der Schule sowie zu obligatorischen Schulveranstaltungen kostenlos sind, wird zur Durchführung der Kontrolle ein Schülerschein mit einer Gültigkeit von der Dauer eines Schuljahres geschaffen.
2. Der Schülerschein ist dem Wagenführer bei jeder Fahrt unaufgefordert vorzuweisen.
3. Bei Verlust des Schülerscheines stellt die Schulleitung gegen eine Verwaltungsgebühr von CHF 5.- einen Ersatzschein aus.
4. Schüler, die die öffentlichen Verkehrsmittel benützen, haben sich anständig und rücksichtsvoll gegenüber dem Fahrpersonal und den übrigen Fahrgästen zu benehmen. Öffentliches Eigentum ist mit Sorgfalt zu behandeln.
5. Zur Vermeidung von Unfällen sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - nur die festgelegten Haltestellen benützen,
 - beim Ein- und Aussteigen nicht drängen,
 - dem Wagenführer freie Sicht lassen,
 - den Wagenführer nicht belästigen oder stören,
 - nicht gegen die automatischen Türen lehnen
 - Nothahn nur im Ernstfall betätigen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER WAGENFUEHRER

1. Der Wagenführer ist verpflichtet, sich gegen jedermann korrekt und höflich zu benehmen.
2. Der Wagenführer kontrolliert die Ausweise und kann diese, sofern sie derart verunstaltet sind, dass eine einwandfreie Kontrolle nicht mehr möglich ist, einziehen.

3. Bei ungebührlichem Verhalten eines Schülers ist der Wagenführer berechtigt, den Ausweis einzuziehen.
4. Wenn der Schülersausweis nicht mitgeführt wird, kann der reguläre Fahrpreis erhoben werden.

IV. AHNDUNG BEI UEBERTRETUNG VON VORSCHRIFTEN DURCH DIE SCHÜLER

1. Vom Wagenführer eingezogene Ausweise werden dem Postamt Vaduz, zuhanden der Schulleitung, abgegeben.
2. Zuwiderhandlungen werden durch die Schulleitung geahndet
3. Für mutwillige Beschädigungen von Fahrzeugen und Einrichtungen und Anlagen der PTT haften die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

V. KONTROLLE UND DURCHFUEHRUNG

1. Das Schulamt und das Postamt Vaduz überwachen im Auftrag der Fürstlichen Regierung die Einhaltung dieser Richtlinien.
2. Die Schulleiter und Postautohalter sind verpflichtet, das Schulamt und das Postamt Vaduz in der Einhaltung der Richtlinien zu unterstützen.

SCHULAMT DES

FUERSTENTUMS LIECHTENSTEIN